



Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinde Wenslingen

vom 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Bestattungswesen	3
§ 1 Anmeldung und Anordnungen für die Bestattung	3
§ 2 Kosten	3
§ 3 Entgeltliche Bestattung	4
§ 4 Weitere Kosten	4
§ 5 Bestattungsarten	4
§ 6 Grabruhe	4
B. Friedhofordnung	4
§ 7 Allgemeines	4
§ 8 Masse der Grabstätten	5
§ 9 Grabmäler	5
§ 10 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt	6
§ 11 Aufhebung von Gräbern	6
C. Schlussbestimmungen	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Strafbestimmungen	7
§ 14 Rechtsmittel	7
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung	7
Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement	8

Präambel

Den Ort, an dem wir unsere verstorbenen Mitbürger und Mitbürgerinnen bestatten, benötigen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und um die Grösse menschlicher Sterblichkeit zu erkennen.

Der Friedhof soll für die Verstorbenen ein Ort der Ruhe und für die Lebenden ein Ort der Besinnung sein.

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 (SGS 904) sowie § 34 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gemeindegesetzes (SGS 180) erlässt die Gemeinde Wenslingen folgendes Reglement:

A. Bestattungswesen

§ 1 Anmeldung und Anordnungen für die Bestattung

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung der Gemeindeverwaltung Wenslingen anzuzeigen.

² Die Gemeindeverwaltung bietet für die Bestattungen die Totengräber auf.

³ Die Gemeinde Wenslingen stellt den Aufbahrungsraum für die auf dem Friedhof der Gemeinde zu beerdigenden Verstorbenen zur Verfügung.

⁴ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen. Ausnahmen bestehen gemäss § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen.

⁵ Die Einwohnergemeinde Wenslingen sorgt bei einer nichtkirchlichen Bestattung der auf dem Friedhof der Gemeinde zu beerdigenden Person für ein würdiges Begräbnis.

⁶ Die Angehörigen setzen sich für eine kirchliche Bestattung mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung. Dieses legt gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest.

§ 2 Kosten

¹ Die Gemeinde Wenslingen übernimmt die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes sowie die Bestattung auf dem Friedhof unter dem Vorbehalt von § 3.

² Die Angehörigen tragen bei Urnenbeisetzungen in die Urnenwand die vollen Kosten. Dies schliesst die Platte samt Inschrift mit ein.

³ Wünschen die Angehörigen bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab eine Inschrift in der Inschriftplatte, so tragen sie die vollen Kosten dafür.

⁴ Die Angehörigen tragen bei einer Baumbestattung die vollen Kosten für die Platte mit Inschrift auf der Stele.

⁵ Die Angehörigen tragen bei einer Bestattung an der Gedenkstelle für verstorbene Kinder die vollen Kosten für die Grabbeschriftung.

§ 3 Entgeltliche Bestattung

¹ Die Angehörigen tragen für die Bestattung in Wenslingen bei Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb von Wenslingen die vollen Kosten. Für die Kosten gelten die Ansätze gemäss Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Angehörigen tragen für verstorbene Einwohner:innen von Wenslingen, die ausserhalb der Gemeinde bestattet werden, die vollen Kosten. Die Gemeinde Wenslingen übernimmt auf Antrag die Kremationskosten gemäss Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement.

§ 4 Weitere Kosten

¹ Die Angehörigen tragen die Kosten für Särge sowie die Überführung der Verstorbenen von den Trauerhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Spitälern oder auswärtigen Aufbahrungsräumen usw. in ein Krematorium oder in den Aufbahrungsraum.

² Ordnet die Gemeindeverwaltung die Aufbahrung in einem auswärtigen Aufbahrungsraum an, weil der Aufbahrungsraum schon belegt ist, übernimmt die Gemeinde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 5 Bestattungsarten

¹ Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Gräber für Erwachsene
- b. Gräber für Kinder
- c. Urnengräber
- d. Urnennischen in der Urnenwand
- e. Gemeinschaftsgrab
- f. Baumgrab
- g. Sternenkindergrab für die Urnenbeisetzung totgeborener oder bei Geburt gestorbener Kinder.

² Urnen können auch in bestehende Gräber beigesetzt werden, wenn das Grab aufgrund der Belegungsplanung des Friedhofs noch mindestens 10 Jahre bestehen bleiben kann.

³ Für das Baum- und Sternenkindergrab ist die Asche in einer verrottbaren Urne zu liefern.

§ 6 Grabruhe

¹ Innerhalb der Pietätsfrist bleiben die Grabstätten unberührt.

² Die Pietätsfrist beträgt 25 Jahre.

B. Friedhofordnung

§ 7 Allgemeines

¹ Der Friedhof ist stets offen zu halten. Jedermann wird gebeten, die Friedhofanlage in Ordnung zu hinterlassen und die Grabanlagen mit Achtung und Sorgfalt zu behandeln.

² Die Gemeindeverwaltung händigt den Angehörigen einen Schlüssel für die Benutzung des Aufbahrungsraumes aus. Der Schlüssel ist nach erfolgter Bestattung zurückzugeben.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch und setzt die Grabnummern.

§ 8 Masse der Grabstätten

¹ Alle Gräber werden in Einzelgräbern mit Einfassungen von 10 cm Höhe angelegt.

Gräber, alle Masse in cm	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene	170	75	150
Kinder	100	50	100
Urnen	120	50	100

² Der Abstand zwischen den Einfassungen beträgt 30 cm.

³ Der Abstand zwischen den Grabreihen beträgt 80 cm.

§ 9 Grabmäler

¹ Bis zum Versetzen eines Grabmales, für das in der Regel ein Jahr abgewartet werden muss, erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz mit Namensangabe. Das Holzkreuz bleibt im Eigentum der Gemeinde.

² Das Grabmal ist schlicht zu gestalten. Es soll sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen. Bei der Materialwahl ist auf Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit zu achten. Es sind dezente, zurückhaltende Farben zu verwenden.

³ Die Inschrift besteht im Minimum aus dem Vornamen und den Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person.

⁴ Liegende Grabplatten sind nicht gestattet. Ergänzend zu einem stehenden Grabstein kann eine Namensplatte gelegt werden.

⁵ Kunststoffe sowie glänzende oder spiegelnde Materialien sind nicht erlaubt.

⁶ Für die Grabmäler sind folgende Masse in cm einzuhalten:

Grabmäler, alle Masse in cm	Höhe	Breite	Tiefe
Erwachsene	106	55	16
Kinder	70	40	12
Urnen	80	40	16

§ 10 Abdeckplatten auf Urnennischen

¹ Inschriften auf den Abdeckplatten sind schlicht und unauffällig zu gestalten.

² Die Abdeckplatten und die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab werden einheitlich nach den Vorgaben des Gemeinderats beschriftet (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr).

³ Kunststoffe sowie glänzende oder spiegelnde Materialien sind nicht erlaubt.

§ 11 Genehmigung von Grabmälern und Abdeckplatten

¹ Die Entwürfe und Skizzen der Grabmäler (§ 9), Namensplatten (§ 9) sowie der Abdeckplatten (§ 10) sind mit den Massangaben dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

² Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf oder weist ihn zur Verbesserung zurück.

³ Der Gemeinderat stellt den Angehörigen die angefallenen Kosten in Rechnung.

⁴ Die Angehörigen haften für die Entfernung nicht genehmigter Installationen.

§ 10 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der Gräber soll sich der Gesamtanlage unterordnen. Sträucher dürfen die Beschriftung des Steines nicht verdecken und die anstossenden Gräber nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck behindert werden.

² Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten.

³ Die Gemeindeverwaltung fordert die Angehörigen von Verstorbenen mit vernachlässigten Gräbern innerhalb nützlicher Frist zur Instandstellung auf.

⁴ Der Gemeinderat lässt auf Antrag der Gemeindeverwaltung vernachlässigte Gräber abräumen und auf Kosten der Angehörigen bepflanzen, wenn diese der Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen.

⁵ Der Gemeinderat kann gegen Vorauszahlung der nicht in der Gemeinde wohnhaften Angehörigen die Grabstätte durch das Friedhofpersonal bepflanzen und instand halten lassen, wenn die Verstorbenen in der Gemeinde keine Angehörigen hinterlassen.

⁶ Welche Blumen und Kränze sind von den verantwortlichen Angehörigen in den von der Gemeinde bereitgestellten Containern zu entsorgen.

⁷ Das von der Gemeinde beauftragte Friedhofpersonal hat das Recht, verwelkte Blumen und weiteren Grabschmuck zu entfernen.

⁸ Die zum Friedhof gehörenden Geräte (Giesskannen, Grabvasen etc.) müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

§ 11 Aufhebung von Gräbern

¹ Der Gemeinderat lädt die Angehörigen vor Beginn eines neuen Belegungsturnus schriftlich ein, die Grabmäler und Bepflanzungen innerhalb der gesetzten Frist zu entfernen.

² Werden diese nicht fristgerecht entfernt, so fällt das Eigentum daran nach Ablauf der Frist an die Einwohnergemeinde Wenslingen. Dies gilt auch für die Grabstätten von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

³ Das vom Gemeinderat beauftragte Friedhofpersonal entfernt die Einfassungen der Gräber mit Ausnahme der verbleibenden Grabmäler.

⁴ Das Friedhofpersonal legt anschliessend ein Immergrün oder eine Blumenwiese an und pflegt dieses im Rahmen des Auftrags des Gemeinderates.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschafts- und Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

² Das bisherige Reglement vom 31. Oktober 2003 wird aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. März 2024.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 10/2024 vom 24. April 2024 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andreas Gass
Der Präsident

Anita Renggli
Die Verwalterin

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

Alle Preisangaben in CHF	Verstorbene mit Wohnsitz in Wenslingen	Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb Wenslingen
Benützung Aufbahrungsraum pro Tag	0	110
Erdbestattung für Erwachsene	0	1'300
Erdbestattung für Kinder	0	1'100
Urnengräber	0	1'100
Urnen in bestehende Gräber	0	750
Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	0	700
Inscription in der Inschriftplatte beim Gemeinschaftsgrab ¹	*1	*1
Urnennische in der Urnenwand inklusive Grabplatte (exklusive Inschrift)	*1	1'700 *1
Baumbestattung für Erwachsene	0	1'100
Inscription in der Stele beim Baumgrab ¹	*1	*1
Gedenkstelle für Kinder	0	1'100
Inscription Gedenkstelle Kinder ¹	*1	*1
Zweite Urne in dieselbe Urnennische (exklusive Inschrift)	0 ²	0 ²
Kremationskosten	gemäss Rechnung des Krematoriums	gemäss Rechnung des Krematoriums

¹ Inschrift:

Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen direkt durch das Bildhaueratelier in Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung beauftragt das entsprechende Bildhaueratelier.

² Zweite Urne in dieselbe Urnennische:

Für die Unterbringung einer zweiten Urne in derselben Nische entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Grabnutzung. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen direkt durch das Bildhaueratelier in Rechnung gestellt.

Diese Gebühren beinhalten sämtliche Aufwendungen mit Ausnahme der Grabmäler und der Bepflanzung der Gräber.

Anhang genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 129 vom 1. Juli 2025.